

NIEDERSCHRIFT GEMEINDERAT / 15.09.2022

Hemmaplatz 1
9346 Glödnitz
Tel. (04265) 8222
Fax. 8222-21
gloednitz@ktn.gde.at
www.gloednitz.com



Kärntner Sparkasse:
IBAN AT852070606900047009
BIC KSPKAT2K
Raiffeisenbank Gurktal:
IBAN AT763951100000352070
BIC RZKTAT2K511

UID-Nummer: ATU 55532908

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr

Anwesende:

Der Bürgermeister: Hans Fugger

Die Mitglieder des Gemeinderates: Vzbgm. Lorenz Obersteiner
Johanna Fugger
Christina Kronlechner
Gert Kronlechner
Vzbgm. Martin Ebner
Maria Ronacher
Ewald Schlowak

Ersatzmitglieder: Ewald Dabernig für Bernhard Frieser
Bauschke Susanne für Stefan Frieser
Heidi Hochsteiner für Franziska Hübl

Schrifführerin: Mag.(FH) Angelika Panhofer

Die Zustellungsnachweise liegen vor.

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der Allgemeinen Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung für den heutigen Tag mit folgender Tagesordnung einberufen:

TAGESORDNUNG:

Fragestunde gemäß § 46 der Allgemeinen Gemeindeordnung

1. Erlassung einer Verordnung gemäß § 22 Kärntner Straßengesetz laut Gegenüberstellung V408 der Angst Geo Vermessung ZT GmbH vom 28.07.2022, Zahl: 223078-V1-U betreffend des Grundstückes 4403 der KG Glödnitz; Beratung und Beschlussfassung
2. Grundsatzbeschluss über den Beitritt zur Klima- und Energie- Modellregion (KEM) Mittelkärnten; Beratung und Beschlussfassung
3. Resolution an die Landes- und Bundesregierung – „Abschuss des Wolfes“; Beratung und Beschlussfassung
4. Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Glödnitz; Beratung und Beschlussfassung:
 - a.) Einzelpunkte
 - b.) Verordnung Aufschließungsgebiete
 - c.) Verordnung Flächenwidmungsplan
5. Personalangelegenheiten, Beratung und Beschlussfassung

Im Anschluss an der Gemeinderatsitzung werden die Präsentationen der Arbeitsgruppen zur Freizeitanlage Glödnitz präsentiert.

Verlauf der Sitzung:

Der Bürgermeister begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Als Protokollfertiger für die heutige Sitzungsniederschrift werden Herr Vzbgm Lorenz Obersteiner und Herr Vzbgm Martin Ebner bestimmt.

Der Bürgermeister begrüßt auch die Ersatzmitglieder des Gemeinderates für die heutige Sitzung. Anschließend bittet der Bürgermeister um Erweiterung der Tagesordnung um folgende zwei Punkte:

6. Energiesparen in der Gemeinde Glödnitz; Beratung und Beschlussfassung

7. Teilasphaltierung Altstoffsammelzentrum Gurktal; Beratung und Beschlussfassung

Die Fragestunde nach § 46 entfällt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Erweiterung der Tagesordnung.

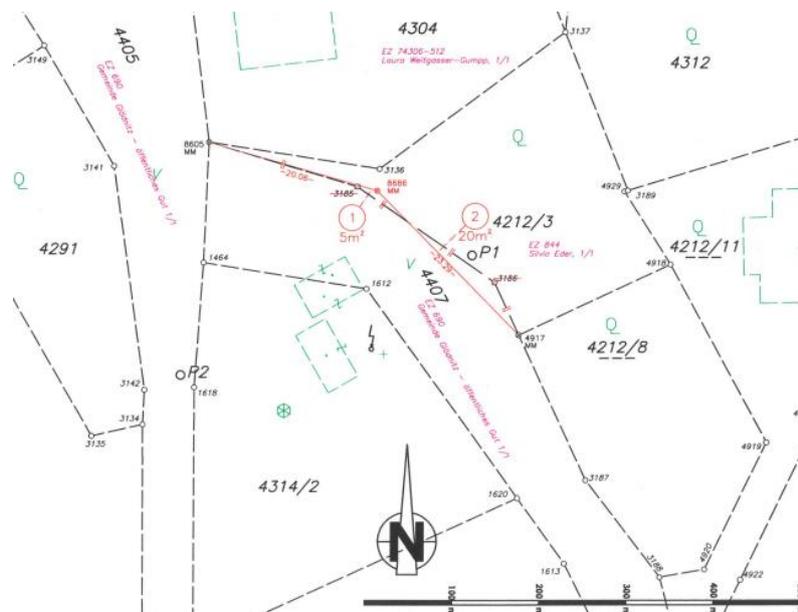
Punkt 1 der Tagesordnung:

Der Amtsleiter führt aus, dass hier der §15 Liegenschaftsteilungsgesetz zur Anwendung kommt. Das bedeutet, dass Teile von Grundstücken ins öffentliche Gut übergehen, während wiederum andere aus dem öffentlichen Gut ins private Eigentum übergehen.

Im konkreten Fall geht es um das private Grundstück 4212 und das öffentliche Gut 4407 der KG Glödnitz 74404. Die Grundstücke befinden sich auf der Flattnitz, dabei wurde der Straßenverlauf neu vermessen. Das Ergebnis gemäß der Vermessungsurkunde und der aktuellen Nutzungslinie, dass 20m² vom öffentlichen Gut in das private Eigentum übergehen, im Gegenzug 5m² zum öffentlichen Gut hinzukommen.

Mit dem Grundstückseigentümer wurde vereinbart, dass für die Differenz von 15m² eine Ablöse zu erfolgen hat. Man einigt sich auf EUR 20,- pro m² einigen.

Der Amtsleiter veranschaulicht die Korrektur des Straßenverlaufes mittels zeichnerischer Darstellung der Angst Geo Vermessung ZT GmbH. Er führt außerdem aus, dass eine solche Rochade nach §15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes ausschließlich mit der Zustimmung des Gemeinderates, also mittels Gemeinderatsbeschlusses möglich ist.



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Glödnitz vom 15.09.2022, Zahl: 616-0/2022, mit welcher die in der Gegenüberstellung V 408 der Angst Geo Vermessung ZT GmbH, Klagenfurter Straße 62, 9300 St. Veit an der Glan, vom 28.07.2022, GZ.: 223078-V1-U ausgewiesenen Grundstück 4407 in der KG. Glödnitz 74404 einerseits dem Gemeingebrauch gewidmet und somit zum öffentlichen Gut erklärt werden und andererseits der Gemeingebrauch aufgehoben und als öffentliches Gut aufgelassen werden.

Aufgrund der §§ 3, 5 und 22 des Kärntner Straßengesetzes 1991, LGBl. 72/1991, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. 66/1998, in der derzeit geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Das in der Gegenüberstellung V 408 der Firma Angst Geo Vermessung ZT GmbH, GZ. 223078-V1-U vom 28. 07. 2022 ausgewiesene Trennstück 1 im Ausmaß von 5 m² wird dem Gemeingebrauch gewidmet und in das öffentliche Gut (Straßen) der Gemeinde Glödnitz übernommen und zur

Verbindungsstraße

erklärt.

§ 2

Das in der Gegenüberstellung V 408 der Firma Angst Geo Vermessung ZT GmbH, GZ. 223078-V1-U vom 28. 07. 2022 ausgewiesene Trennstück 2 im Ausmaß von 15 m² wird dem Gemeingebrauch aufgehoben und das öffentliche Gut als

Verbindungsstraße

aufgelassen.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Gemeinde Glödnitz angeschlagen worden ist, in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

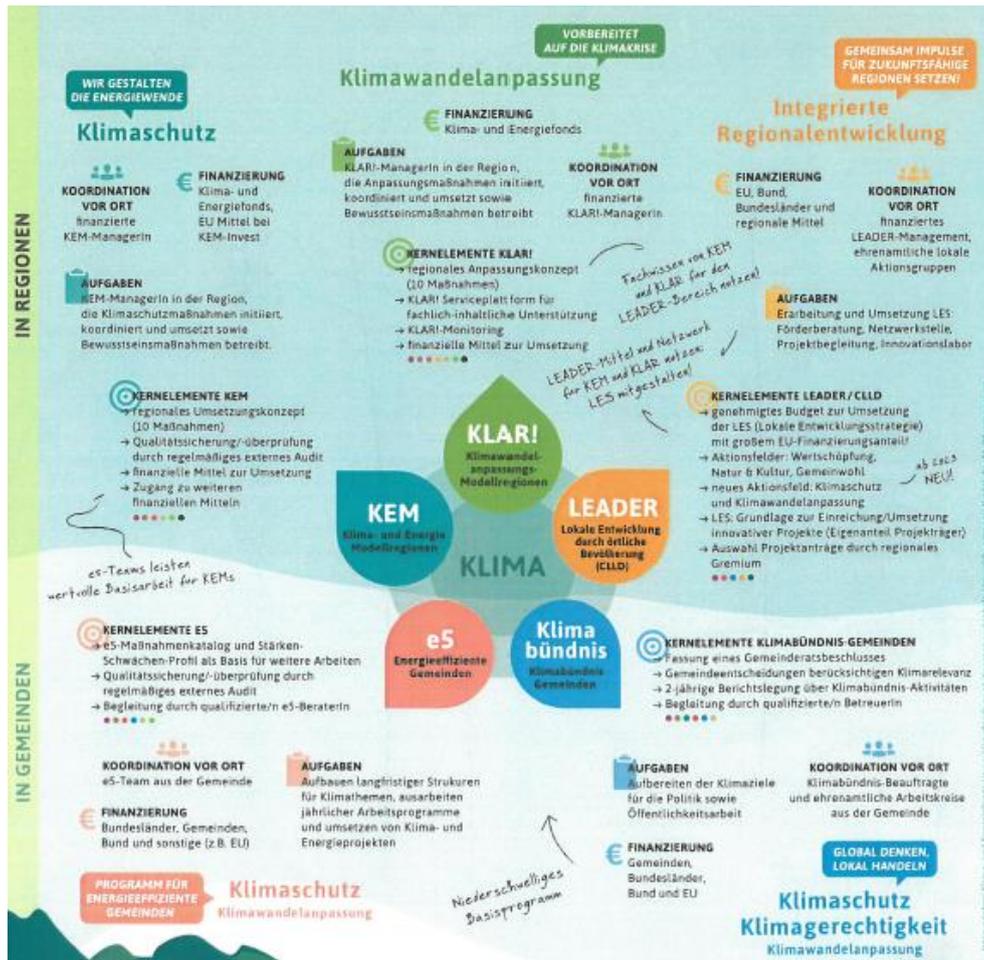
(Hans Fugger)

Der Gemeinderat erlässt einstimmig die Verordnung gemäß § 22 Kärntner Straßengesetz laut Gegenüberstellung V408 der Angst Geo Vermessung ZT GmbH vom 28.07.2022, Zahl: 223078-V1-U betreffend des Grundstückes 4407 der KG Glödnitz.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Der Bürgermeister berichtet, dass MMag. Gunter Brandstätter bei uns in der Gemeinde zu Besuch war und das Projekt vorgestellt hat.

Dabei handelt es sich um ein Projekt zum Schutz des Klimas. Die Gemeinden im Einzelnen und auch im Gemeindeverbund werden dazu animiert, nachhaltig zu handeln um so auf lange Sicht gesehen das Klima zu schützen.



Die Gemeinde Glödnitz wäre Teil einer KEM Region (Klima und Energie Modellregion), was unter Umständen auch Voraussetzung für eventuelle zukünftige Förderungen sein könnte. Bis dato gab es aber noch keine gemeinschaftliche Sitzung mit den eventuellen Mitgliedern einer solchen KEM Region. In jedem Fall steht der Bürgermeister aber sehr dahinter.

Ein solcher Beitritt wäre auch mit Mitgliedsbeiträgen verbunden. Die Finanzierung der KEM ist abhängig von der Einwohnerzahl. 75% werden über die KPC gefördert. Die Höhe der mindestens erforderlichen Eigenmittelquote ist 25%. Dabei sind mindestens die Hälfte der Eigenmittel als Barmittel aufzubringen und die andere Hälfte kann mittels Bürobedarfs (fixe Angestellte) erbracht werden.

Das Projekt KEM erstreckt sich auf drei Jahre. Grundsätzlich wurden zwei Varianten ausgearbeitet, wie sich eine solche KEM zusammensetzen könnte. In der 1. Variante erstreckt sich die KEM Region über das ganze Gurktal inklusive Metnitz und Gnesau, im gesamten sind das 8 Gemeinden. Für Glödnitz würde das rund EUR 2.500,- an Kosten für die Projektlaufzeit von 3 Jahren bedeuten.

In der 2. Variante wären die Gemeinden Weitensfeld bis Gnesau in der KEM Region, 5 Gemeinden. Wobei für Glödnitz Kosten von rund EUR 4.500,- für die Projektlaufzeit entfallen würden.

Der Bürgermeister merkt nochmals an, dass man sich noch für keine der beiden Varianten entschieden hat. In der jetzigen Sitzung geht es in erster Linie darum, ob Glödnitz grundsätzlich an der Klima und Energie Modellregion teilnehmen möchte oder nicht. Es handelt sich heute um einen Grundsatzbeschluss, denn das Projekt befindet sich noch in der Aufbauphase.

Der Amtsleiter merkt noch an, dass über EUR 60.000,- aus einem Fördertopf an Maßnahmen zur Verfügung stehen. Und langfristig gesehen erhalten die Gemeinden noch mehr zurück!

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Grundsatzbeschluss, dass die Gemeinde Glödnitz an der KEM (Klima und Energie Modellregion) teilnimmt.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Die Resolution „Abschuss des Wolfes“ soll an Landesregierung (LR Martin Gruber und LR Schaar) sowie an die Bundesregierung (Gewessler) gehen. Damit stellen sich nicht nur die Bauernvertreter hinter den Abschuss des Wolfes und Hybridwölfe oder Problemwölfe werden durch ihre mangelnde Scheu immer mehr zur Gefahr auch für die Bevölkerung.

Der Amtsleiter verliest nun die Resolution, welche an die drei genannten Vertreter der Landes- und Bundesregierung ergehen soll:

Der Wolf breitet sich in Kärnten immer mehr aus und er kennt natürlich keine Landesgrenzen. Er verursacht heuer schon wieder große Schäden an Nutztieren und darunter leiden in erster Linie unsere Bäuerinnen und Bauern.

Da es sich nicht nur um „Wilde Wölfe“ handelt, sondern auch um Wölfe die aus dem Grenzgebiet zu uns kommen, sind immer wieder „Hybridwölfe“ dabei, die vor dem Menschen nur mehr wenig Scheue haben. Kinder müssen bei uns in Glödnitz oft einen weiten Schulweg vom Berg ins Tal auf sich nehmen und viele Menschen, egal ob Touristen oder Gemeindeglieder halten sich in unserer schönen Natur und auf den Almen auf. Es ist nur mehr eine Frage der Zeit, bis ein Wolf einen Menschen angreifen wird.

Mit Ihrer Verordnung – zur vorübergehenden Aufhebung der Schonzeit von Risikowölfen wurde ein Grundstein für die gezielte Bejagung gesetzt. Jedoch muss zeitgerecht eine Europäische Lösung gefunden werden, um weitere Schäden in der Landwirtschaft bei den Nutztieren und in weiterer Folge ggf. auch bei uns Menschen zu vermeiden.

Es ergeht daher der einstimmige Antrag vom Gemeinderat Glödnitz an die Kärntner Landesregierung:

„Sowohl die Landes- und Bundesregierung werden aufgefordert, auf europäischer Ebene zu erwirken, dass der Schutzstatus des Wolfes aufgehoben und in weiterer Folge der Abschuss des Wolfes flächendeckend in ganz Österreich erlaubt wird“.

Wir haben Jahrzehnte lang keinen Wolf gehabt und brauchen den Wolf auch jetzt nicht, daher erbitten wir nochmals um Ihren Einsatz zum Wohle unserer Bevölkerung und Bäuerinnen und Bauern.

Der Amtsleiter merkt weiters an, dass LR Gruber als einziger in Österreich eine Verordnung zur Aufhebung der Schonung des Wolfes erlassen hat.

Der Bürgermeister ergreift das Wort und stellt fest, dass die Resolution auf die Nutztiere abzielt. Es reden aber schon sehr viele Menschen mit, die wenig Bezug zur Thematik haben. Hier in unseren Regionen wird die Landschaft mit Hilfe der Nutztiere gepflegt. Daher muss man sich auch in die Lage der Geschädigten hineinversetzen.

Frau GR Bauschke erkundigt sich nach der Abschussquote. Der Amtsleiter klärt auf, dass laut dem Kärntner Jagdgesetz der Wolf ganzjährig geschont ist. Raubtiere können aber ganzjährig bejagt werden. In jedem Fall ist es wichtig, so der Amtsleiter weiter, dass sich die Politik darüber berät.

GV Ebner spricht sich ausdrücklich für die Resolution aus, denn es ist bereits 5 vor 12.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die Resolution zum Abschuss des Wolfes an die Landesregierung, an LR Martin Gruber und LR Mag. Schaar, sowie an die Bundesregierung, an Bundesministerin Gewessler BA, ergehen soll.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Der Bürgermeister erwähnt, dass jedes Gemeinderatsmitglied die Möglichkeit hatte, persönlich vor dieser Sitzung Einsicht in die Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Glödnitz zu nehmen. Der Amtsleiter ergänzt, sollten dennoch Fragen offen sein besteht natürlich jederzeit die Möglichkeit diese zu klären.

Des Weiteren führt der Amtsleiter aus, dass der noch aktuelle Flächenwidmungsplan bereits aus dem Jahr 1996 ist, das heißt er ist schon etwas in die Jahre gekommen. 2013 wurde das örtliche Entwicklungskonzept der Gemeinde Glödnitz neu erstellt.

Als fachliche Grundlage wurde vorerst der Entwurf des Flächenwidmungsplanes, der sog. **Differenzplan**, erarbeitet. Dieser stellt einen Vergleich zum Rechtsbestand (derzeit gültiger Flächenwidmungsplan) dar. Das digitale Orthofoto wurde mit der aktuellen Katastermappe überlagert, sämtliche rechtswirksame Widmungen wurden seit der letzten Planerstellung per Bescheid geprüft bzw. nachgeführt und die aktuellen Datengrundlagen (Ersichtlichmachungen), wie z.B. die Gefahrenzonenpläne, Quellschutzgebiete etc. eingearbeitet.

Einen Großteil der Widmungsänderungen im Rahmen der **Kundmachung des Differenzplanes** bezog sich demnach auf die Richtigstellung von Diskrepanzen zwischen der tatsächlichen Nutzung und dem Kataster:

- gesamtheitliche Erfassung des Baubestandes
- Anpassung von Verkehrsflächen an die tatsächliche Nutzung (Einarbeiten von Vermessungsplänen, ansonsten Ausweisen von „Weg nach Luftbild“)
- Berichtungen von Hofstellenabgrenzungen etc.

Die Kundmachung des 1. Differenzplanes erfolgte nach Vorabklärung mit der Landesbehörde (AKL, Abt. 3) vom **27.09.2021 bis 25.10.2021**. Im Zuge dieser Kundmachung sind alle von einer Widmungsänderung betroffenen Grundstückseigentümer schriftlich von der Planungsabsicht der Gemeinde verständigt worden (ca. 250 Eigentümer). Am 12.10.2021 fand ein **Bürgerberatungstag** in der Gemeinde statt

Am 23.02.2022 fand die **Fachliche Abnahme** mit dem zuständigen Sachbearbeiter des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 3, Herr DI Ebner, statt. Darauf folgend wurde der 2. Differenzplan im Zeitraum vom **11.04.2022 bis 09.05.2022** mit ca. 17 Widmungspunkten kundgemacht.

Nach Ablauf der gesetzlichen Einspruchsfristen sind die eingelangten Einwendungen und Fachstellungen von der Gemeinde, dem Ortsplaner und der Fachabteilung aufgearbeitet worden. Sämtliche bestehende **Aufschließungsgebiete** wurden überprüft und im Rahmen des Differenzplanes neu kundgemacht.

Seitens der WLV erfolgte nach Rücksprache mit Herrn DI Maurer, die Beurteilung der Widmungspunkte nach den Ergebnissen des derzeit in Revision befindlichen Gefahrenzonenplanes für die Gemeinde Glödnitz.

Somit liegt nun ein neuer, digital erstellter und ein auf die gesetzlichen Bestimmungen nach dem K-ROG 2021 in der örtlichen Raumplanung abgestimmter Flächenwidmungsplan vor.

Daher ergeht folgender Beschlussantrag an den Gemeinderat:

Das Verfahren zur Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Glödnitz ist nunmehr soweit gediehen, als nach Behandlung sämtlicher eingelangter und somit der Behörde vorliegender Stellungnahmen, Anregungen und Einwendungen aus der 1. und 2. Kundmachungphase mit der damit verbundenen Auflage des Differenzpläne, sämtliche im Gesamtplan beinhaltenden Um- und auch Rückwidmungen beschlossen werden können.

Der Gemeinderat der Gemeinde Glödnitz beschließt im Zuge des Verfahrens zur Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes, die einzelnen Widmungsänderungen gemäß der ggstl. dem Amtsvortrag angeschlossenen seitens des Raumplanungsbüros Kaufmann erarbeitenden Beschlussliste in vorliegender Form:

- A) Differenzplan – 1. Kundmachung: 27.09.2021 bis 25.10.2021 gem. § 13 Abs. 1 bis 4 K-GplG 1995
Widmungsfälle
- Bauland (B01 bis B52)
 - Hofstellen (H01 bis H77)
 - Verkehrsflächen (V01 bis V49)
 - Aufschließungsgebiete (A1/2020 bis A8/2020)
- B) Differenzplan – 2. Kundmachung: 11.04.2022 bis 09.05.2022 gem. § 38 Abs. 1 bis 4 K-ROG 2021
Widmungsfälle
- Bauland (B01 bis B14)
 - Hofstellen (H01 bis H04)
 - Aufschließungsgebiete (A01/2022 bis A10/2022)

Nach kurzer angeregter Diskussion bringt der Bürgermeister nun den Punkt 4a der Tagesordnung zur Abstimmung.

Der Gemeinderat der Gemeinde Glödnitz beschließt im Zuge des Verfahrens zur Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes, die ggstl. dem Amtsvortrag angeschlossene, als Beilage „A“ bezeichnete Beschlussliste, mit den Widmungsänderungen zum 1. Differenzplan („Bauland“ B01 bis B52, „Hofstellen“ H01 bis H77 und „Verkehrsflächen“ V01 bis V49) sowie die als Beilage „B“ bezeichnete Beschlussliste, mit den Widmungsänderungen zum 2. Differenzplan („Bauland“ B01 bis B14 und „Hofstellen“ H01 bis H04)

Die gegenständliche. Beschlussliste mit den beinhaltenden Widmungsänderungen bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Gemeinderatsbeschlusses.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Glödnitz vom 15.09.2022 über die Festlegung von Aufschließungsgebieten.

Gemäß §§ 25 und 41 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021 wird verordnet:

§1

Festlegung von Aufschließungsgebieten

Innerhalb der im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Glödnitz als Bauland ausgewiesenen Gebiete werden folgende Grundstücke bzw. Grundstücksteile im Siedlungsverband (Lagepläne und Begründungsliste siehe Anlage 1) als Auf-schließungsgebiete festgelegt.

Nr	Parzellenummer	Katastralgemeinde	Fläche in m ²
A1/2022	3892/33	Glödnitz	1.651
A3/2022	4213/3 tlw.	Glödnitz	1.746
A5/2022	2451/2 tlw., 2451/4 tlw., 2453	Glödnitz	4.334
A6/2022	2336, 2337 tlw., 2339 tlw., 2346 tlw., 2349/1, 2349/2 tlw.	Glödnitz	5.997
A7/2022	123/1 tlw., 123/2, 128/8 tlw.	Glödnitz	13.946
A8/2022	1075	Glödnitz	4.903
A9/2022	167/1 tlw.	Glödnitz	4.295
A10/2022	965/1 tlw.	Glödnitz	7.492
4/2000	3892/53	Glödnitz	688

§ 2

Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Gemeinde Glödnitz in Kraft. Mit dem Inkrafttreten

dieser Verordnung treten alle Verordnungen des Gemeinderates der Gemeinde Glödnitz, welche bisher in Bezug auf die Aufschließungsgebiete erlassen wurden, außer Kraft.

Gemeinde Glödnitz am 15.09.2022

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Hans Fugger

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Punkt 4b der Tagesordnung und erlässt gleichzeitig die Verordnung der Aufschließungsgebiete.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Glödnitz vom 15.09.2022 mit der der Flächenwidmungsplan 2022 für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Glödnitz erlassen wird.

Aufgrund des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, wird verordnet:

§ 1

Durch den Flächenwidmungsplan 2022 – zeichnerische Darstellung des Flächenwidmungsplanes sowie den Erläuterungen – wird festgelegt, welche Teile des Gemeindegebietes in Bauland, in Grünland und in Verkehrsflächen gegliedert werden.

§ 2

(1) Als Bauland sind nur jene Flächen festgelegt, die für eine Bebauung geeignet sind. Nicht als Bauland ausgewiesen sind jene Gebiete, wo ungünstige örtliche Gegebenheiten eine Bebauung ausschließen, die in einem Gefährdungsbereich liegen, deren Erschließung unwirtschaftliche Aufwendungen erforderlich machen würden, oder die aus Gründen der Erhaltung des Landschaftsbildes von einer Bebauung freizuhalten sind.

(2) Das Bauland der Gemeinde ist in folgende Baugebiete gegliedert:

- Bauland Dorfgebiet
- Bauland Wohngebiet
- Bauland Kurgebiet
- Bauland Gemischtes Baugebiet
- Bauland Gewerbegebiet
- Bauland Sondergebiet (Kläranlage, Bauhof)
- Bauland Sonderwidmung
(Appartementhaus, Freizeitwohnsitz, nicht für UVP-Vorhaben gem. K-UPG)
- Aufschließungsgebiet

§ 3

Nicht als Bauland oder als Verkehrsfläche festgelegte Flächen sind als Grünland ausgewiesen. Neben den für die Land- und Forstwirtschaft bestimmten Flächen sind folgende Flächen im Grünland gesondert festgelegt:

- Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
- Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (Zuhube)
- Erholungsfläche mit oder ohne Beifügen einer spezifischen Erholungsfunktion (Bad, Liegewiese, Garten, Kinderspielplatz, Privatpark)

- Sportanlage, Vergnügungs- und Veranstaltungsstätte (Sportanlage allgemein, Liftrasse, Schiabfahrt, Tennisplatz)
- Friedhof
- Jagdhütte
- Schutzstreifen als Immissionsschutz
- Sonstige (Almhütte, Carport, landwirtschaftliche Ferienhütte, Nebengebäude)

§ 4

Als Verkehrsflächen sind jene Flächen festgelegt, die für den fließenden und ruhenden Verkehr bestimmt sind und die für die örtliche Gemeinschaft von besonderer Verkehrsbedeutung sind.

§ 5

Im Flächenwidmungsplan sind jene Flächen, die durch überörtliche Maßnahmen oder Planungen für eine besondere Nutzung bestimmt sind und Flächen, für die Nutzungsbeschränkungen bestehen, ersichtlich gemacht (Gewässer; Wald/Schutzwald, Landesstraße L; Hochspannungsfreileitung; Gefahrenzonen; Naturschutzgebiet; engeres und weiteres Quellschutzgebiet; denkmalgeschützte bauliche Anlagen; Ersichtlichmachung gemäß § 44 K-ROG 2021).

§ 6

Der Flächenwidmungsplan 2022 wird nach Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Gemeinde Glödnitz wirksam. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt der bisher geltende Flächenwidmungsplan der Gemeinde Glödnitz außer Kraft.

Glödnitz, am 15.09.2022

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Hans Fugger

Der Gemeinderat der Gemeinde Glödnitz beschließt den neuen Flächenwidmungsplan gemäß 4c der Tagesordnung und somit die lt. § 13 des K-ROG 2021 idgF gesetzlich vorgeschriebenen Verordnung des Flächenwidmungsplanes, mit welcher das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Glödnitz in Bauland, Grünland und in Verkehrsflächen gegliedert wird.

Punkt 5 der Tagesordnung:

nicht öffentlich

Punkt 6 der Tagesordnung:

Aufgrund der aktuellen Situation bezogen auf die Energiekrise ist auch die Gemeinde Glödnitz angehalten auf Energieeinsparungen zu setzen. Dafür sind nachhaltige Investitionen notwendig.

Um die 19° Celsius Raumtemperatur in öffentlichen Gebäuden gewährleisten zu können, müssen alle Räume mit Raumthermostaten ausgestattet werden.

Im Hinblick auf die Straßenbeleuchtung gäbe es eine schnelle Möglichkeit Energie zu sparen, so der Amtsleiter. So könnte beispielsweise nur die Landstraße durch den Ort mit den Gehwegen beleuchtet werden. Natürlich entsteht hierbei eine Haftungsfrage. Denn sollte ein Unfall passieren, egal ob mit einem KFZ oder einem Fußgänger, steht die Gemeinde in der Haftung. Folglich ist das Ausschalten der Straßenbeleuchtung für die Gemeinde Glödnitz nicht von Vorteil.

In jedem Fall aber könnte man sich Energie sparen, wenn auf die Weihnachtsbeleuchtung verzichtet wird. In jedem Fall sollten jedoch zwei Christbäume beleuchtet werden, um etwas weihnachtliche Stimmung zu kreieren.

Nach der Meinung von GR Obersteiner müssten die Beleuchtungskörper in den Laternen ausgetauscht und auf LED umgestellt werden.

Der Bürgermeister erteilt dem Amtsleiter den Auftrag verschiedene Angebote für den Tausch der Beleuchtungskörper einzuholen.

Herr GR Schlowak berichtet, dass es nach einem Ausfall der Straßenbeleuchtung in Weitensfeld einen Aufschrei in der Bevölkerung gab. Daher ist das Ausschalten der Laternen keine optimale Lösung. Eventuell wäre eine Alternative wäre zum Beispiel in Altenmarkt jede zweite Laterne einzuschalten.

Frau GR Hochsteiner empfiehlt die Bürgerinnen in jedem Fall mittels Gemeindeblatt zu informieren. Der Amtsleiter fasst zusammen, dass die Landesstraße beleuchtet sein muss. Das bedeutet, dass der größte Strang an Laternen – Glödnitz West – nicht abgeschaltet werden kann. Laut ABGB verhält sich die gesetzliche Lage wie folgt: wenn eine Straßenlaterne vorhanden ist, so muss sie auch eingeschaltet sein. Ist jedoch keine vorhanden so besteht auch keine Verpflichtung eine zu errichten bzw. einzuschalten.

Herr GR Obersteiner spricht sich in jedem Fall dafür aus, die Bevölkerung über die Energiesparmaßnahmen zu informieren, damit kein Unmut entsteht. Frau GR Bauschke sieht die Einsparung der Weihnachtsbeleuchtung positiv, die Dekoration muss nicht so sein, wie in Amerika.

Der Amtsleiter fasst die allgemeinen Empfehlungen zusammen: die Pumpen auf der Flattnitz sind zu servicieren, das Sporthaus sollte zugesperrt werden um Heizkosten zu sparen. Außerdem sollte beim Eislaufplatz heuer die Flutlichtanlage nicht eingeschaltet werden.

Abschließend richtet der Bürgermeister noch die Bitte an den Gemeinderat weitere Vorschläge über Energiesparmaßnahmen zu bringen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Energiesparmaßnahmen für die Gemeinde Glödnitz: Raumtemperatur von 19° Celsius in öffentlichen Gebäuden, sprich dem Gemeindeamt. Die Weihnachtsbeleuchtung für das heurige Jahr auf zwei Christbäume zu reduzieren, die Pumpen auf der Flattnitz zu servicieren sowie einen Apell an die Bevölkerung zu richten gemeinsam Energie zu sparen.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Der Amtsleiter berichtet, dass die Gemeinde Sirnitz Interesse bekundet hat, dem Altstoffsammelzentrum Gurktal beizutreten. Abgesehen davon ist geplant, dass die rot strichlierte Fläche am Gelände des Altstoffsammelzentrums (siehe Foto unten) asphaltiert wird.



Die Finanzierung der Asphaltierung zu 100% aus Mitteln der Interkommunalen Zusammenarbeit, das bedeutet, dass keine Eigenmittel herangezogen werden müssen. Geplant ist eine Fläche von 720m² zu asphaltieren. Der Unterbau ist bereits vorhanden. Die Aufteilung der Kosten erfolgt anhand des Bevölkerungsschlüssels. Der Amtsleiter erklärt noch, dass auch eventuell eine Erweiterung des Daches in Richtung Norden im Raum steht.

Der Bürgermeister lobt den Amtsleiter für sein Engagement und sein Verhandlungsgeschick. Der Amtsleiter merkt noch an, dass die Sitzung mit den Gemeinden des Altstoffsammelzentrum Gurktal erst noch stattfinden wird. In dem Atemzug werden alle geplanten Vorhaben detailliert besprochen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die geplante Asphaltierung umzusetzen sowie die mögliche Erweiterung des Daches in Richtung Norden.

Der Bürgermeister bedankt sich abschließend beim Gemeinderat für die Sitzung und schließt diese. Im Anschluss finden nun die Präsentationen der Arbeitsgruppen zur Freizeitanlage Glödnitz statt.

Der Bürgermeister bedankt sich im Anschluss an die beiden Präsentationen für die tollen Ideen. Frau GR Hochsteiner merkt an, dass in der vergangenen Saison die Badeanlage geschlossen war, obwohl das Wetter zum Baden einlud. Frau GR Ronacher schlägt vor, dass die Badeanlage in der kommenden Saison 14 Tage früher aufsperrt und dafür 14 Tage früher schließt.

Frau GR Kronlechner meint, dass vor allem im Sommer an den jeweiligen Tagen die Gastro nicht um Punkt 19:00 Uhr schließt. Die Gastro bzw. die Badeanlage ist im Sommer Treffpunkt für jung und alt! Sie erwähnt auch, dass der eigentliche Bademeister Daniel Gott sei Dank die Gastro übernommen hat nach dem Ausfall der Kellnerin.

Abschließend bedankt sich der Bürgermeister beim Amtsleiter, der immer tiptop informiert ist. Bei den Vizebürgermeistern Obersteiner und Ebner bedankt sich der Bürgermeister für die Mitgestaltung der 30 Jahr Feierlichkeit der Gemeinde Glödnitz und bei Frau GR Heidi Hochsteiner für die Kulinarik an diesem Tag.

Ende der Sitzung: 20:36 Uhr

Der Bürgermeister:

Hans Fugger

Mitglieder des Gemeinderates:

Vzbgm Lorenz Obersteiner

Vzbgm Martin Ebner

Der Schriftführerin:

Mag.(FH) Angelika Panhofer